



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - und des Entwurfs der entsprechenden Aufhebungssatzung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

I. Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Aufhebungsunterlagen

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.05.2025 mit der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - (in Kraft seit dem 15.05.1981) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und dem Entwurf der Aufhebungssatzung einverstanden erklärt sowie die Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 144 mit den Entwürfen der Aufhebungssatzung und der zugehörigen Begründung beschlossen.

Der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - wird deshalb mit den Entwürfen der Aufhebungssatzung und der zugehörigen Begründung in der Zeit vom

17.06.2025 bis 28.07.2025 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3242 oder -3265).

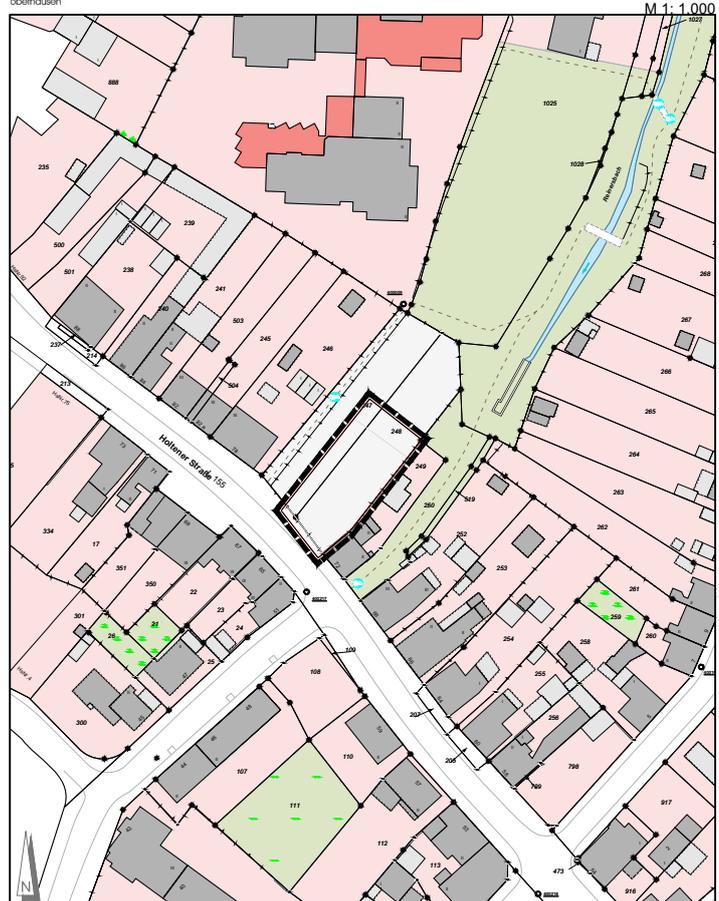
Gesetzliche Grundlage ist § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 3 Abs. 2 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Abgrenzung des Aufhebungsgebietes:

Das Aufhebungsgebiet befindet sich im Bereich der Holtener Straße in der Gemarkung Sterkrade und umfasst die Flurstücke Nr. 247 und 248 der Flur 16 jeweils zu Teilen.

Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsgebietes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.

Bereich der tw. Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach -



□ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Angefertigt: Oberhausen, 07.08.2024
Bereich 5-1 / Stadtplanung

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB:

Da der Bebauungsplan Nr. 144 im beschleunigten Verfahren aufgehoben wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB unter anderem von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften wurden die wesentlichen Umweltbelange innerhalb des Aufhebungsverfahrens berücksichtigt.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist (bis einschließlich 28.07.2025) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen

Seite 93 bis 120

übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den teilweise aufzuhebenden Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Teilaufhebung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - mit den Entwürfen der Aufhebungssatzung und zugehörigen Begründung stimmt mit dem Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses vom 15.05.2025 überein.

2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss am 15.05.2025 gefasste Beschluss zur Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach - mit den Entwürfen der Aufhebungssatzung und zugehörigen Begründung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 05.06.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 - Altenzentrum Reinersbach:

Die im Teilaufhebungsgebiet über den Bebauungsplan Nr. 144 festgesetzte (öffentliche) Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ umfasst die Flurstücke Nr. 247 und 248 in Gänze und somit – inkl. einer ebenfalls festgesetzten öffentlichen Durchwegung – eine Gesamtfläche von rd. 1.840 m². Die Festsetzung konnte bis heute nicht umgesetzt werden, da die Stadt bislang nicht in das Eigentum der genannten Flurstücke kommen konnte.

Auf dem östlich benachbarten Flurstück Nr. 249 befindet sich ein grenzständig errichtetes Wohngebäude (Hol-

tener Straße 72), das zum Flurstück Nr. 248 mit einer Gebäudeabschlusswand/Brandwand errichtet wurde. Obgleich diese bauliche Ausbildung des vorhandenen Gebäudes in der Örtlichkeit eine Anbauerwartung grundsätzlich suggeriert, ist ein Anbau entsprechend den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 144 durch die Festlegung einer (öffentlichen) Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ planungsrechtlich nicht zulässig.

Ein städtischer Grunderwerb für die Flurstücke Nr. 247 und 248 (ohne den hier gegenständlichen Teilaufhebungsbereich) könnte dann Realität werden, wenn für den Teilaufhebungsbereich, der auch perspektivisch im Eigentum der derzeitigen Grundstückseigentümerin verbleiben soll, Baurechte für eine Wohnbebauung geschaffen würden. Auf den dann zum möglichen städtischen Grunderwerb stehenden Flurstückteilen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.150 m² könnte in diesem Falle die seither über den Bebauungsplan Nr. 144 festgesetzte (öffentliche) Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ inkl. der technischen Infrastruktur eines von den Wirtschaftsbetrieben Oberhausen (WBO) dort geplanten unterirdischen Pumpwerks zur Entflechtung des Reinersbaches umgesetzt werden.

Nach Inkrafttreten der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 wäre i. S. v. § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Teilaufhebungsbereich perspektivisch eine bauliche Ausnutzbarkeit gegeben, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

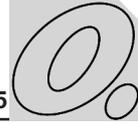
Da die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 144 im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, wird gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 13 Abs. 3 BauGB u. a. von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden. Unabhängig vom Entfall dieser förmlichen Vorschriften werden die wesentlichen Umweltbelange bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 58 BO Steinhausstraße/Günnigfelder Straße zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

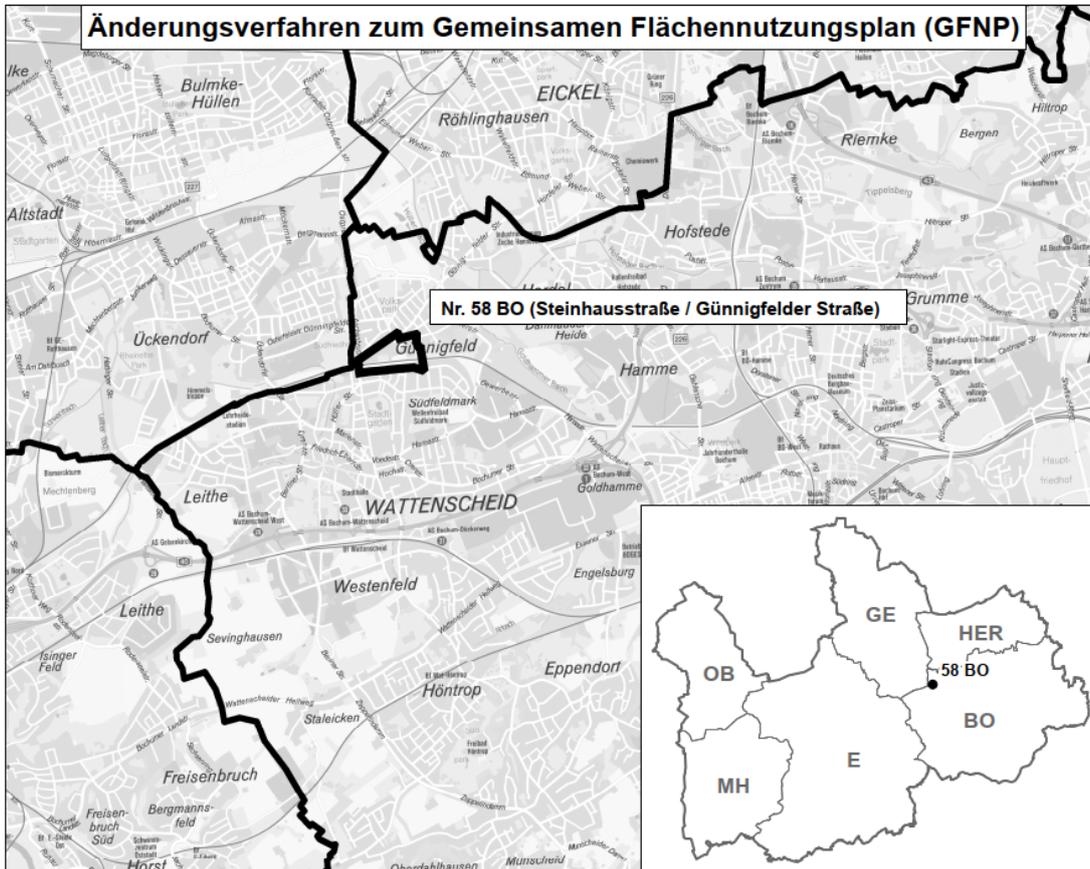
Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen hat am 27.03.2025 beschlossen:

1. Die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,



2. auf der Grundlage des gegenüber dem Vorentwurf überarbeiteten Planentwurfs die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB für das Änderungsverfahren 58 BO zum GFNP durchzuführen.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden veröffentlicht:



Der ca. 12,2 ha große GFNP-Änderungsbereich befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Wattenscheid in den Stadtteilen Wattenscheid und Günnigfeld. Der Änderungsbereich wird im Norden durch die Günnigfelder Straße bzw. die Martin-Lang-Straße, im Süden durch die Steinhausstraße und im Westen durch die Straße Aschenbruch begrenzt. Im Osten reicht der Änderungsbereich bis zu dem bestehenden Ascheplatz, der in den Änderungsbereich einbezogen wird.

Mit der GFNP-Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von insgesamt ca. 175 Wohneinheiten sowie eine 6-zügige KiTa geschaffen werden. Im Bereich der ehemaligen Güterbahnstrecke sollen die Trasse des Radschnellweges RS 1 und angrenzende Bereiche als Grünfläche dargestellt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Öffentlichkeit kann innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen.
- Artenschutzrechtlicher Beitrag zur „Wohnbaulandentwicklung Günnigfeld für ein Gebiet nördlich der Steinhausstraße“ in der Stadt Bochum, Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG, Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Tierarten, Konfliktanalyse, Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Schutz planungsrelevanter Tierarten, grünplan – büro für landschaftsplanung, Dortmund, November 2022.
- Vorläufige Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1024 „Steinhausstraße/Günnigfelder Straße“, Prognose der allgemeinen Verkehrsentwicklung im Gebiet sowie des durchschnittlichen täglichen Verkehrs als Grundlage für die schalltechnische Untersuchung, Brilon Bondzio Weiser Ingenieuresellschaft mbH, Bochum, 31.07.2024.
- Orientierende Gefährdungsabschätzung Kokerei Wattenscheid (2/3.10), für das Gelände der ehemali-

gen Kokerei wird mittels Boden-, Luft- und Wasserproben eine orientierende Gefährdungsabschätzung vorgenommen, Dr. Weßling GmbH, 15.08.2006.

- Orientierende Gefährdungsabschätzung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 837 - Günnigfelder Straße. Da das Bebauungsplangebiet im Bereich von Auffüllungen liegt, wird mittels Boden- und Luftproben eine orientierende Gefährdungsabschätzung durchgeführt, mit der das Chemische Untersuchungsamt Bochum beauftragt wurde, CUA Bochum, 19.12.2006.

- Orientierende Gefährdungsabschätzung Sportplatz Martin-Lang-Straße (2/3.01), für das Gelände des Sportplatzes Martin-Lange-Straße wird mittels Bodenproben eine orientierende Gefährdungsabschätzung vorgenommen, geotec Albrecht, 29.06.2017.

- Flächenrisiko-Detailuntersuchung (FRIDU) Standort 8031, Stadt Bochum, ehemaliger Gbf. Gelsenkirchen-Wattenscheid, Flächenpool NRW - Standort 5 - Watermanns Weg (Teilflächen auf dem Stadtgebiet Bochum). Es erfolgen zusammenfassende Bewertungen vorhandener Gutachten und sonstiger Informationen (Kampfmittel-, Altlastenauskünfte, Altbergbau) und darauf aufbauend ergänzende Bodenuntersuchungen im Rahmen einer Flächenrisikodetailuntersuchung, GFM Umwelttechnik, 15.01.2021.

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit **vom 30.06. bis 30.07.2025 (einschließlich)** im Internet veröffentlicht.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im o. g. Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Oberhausen an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 009.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Die Termine und Orte für die Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilen:

Sebastian Specht
 Telefon: 0208 825-2609
 E-Mail: sebastian.specht@oberhausen.de

Tanja Müller
 Telefon: 0208 825-3332
 E-Mail: tanja.mueller@oberhausen.de

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 30.07.2025 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de,

- bei der Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen

- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Oberhausen während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

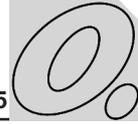
<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.05.2025

Schranz
 Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der förmlichen Beteiligung für das Änderungsverfahren 62 BO Vfl Talentwerk zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Bochum.

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen hat am 27.03.2025 beschlossen:

1. Die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen,
2. auf der Grundlage des gegenüber dem Vorentwurf überarbeiteten Planentwurfs die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB für das Änderungsverfahren 62 BO zum GFNP durchzuführen.

Bochum 1848, eine aktuellen Anforderungen gerecht werdende Nachwuchsförderung zu ermöglichen.

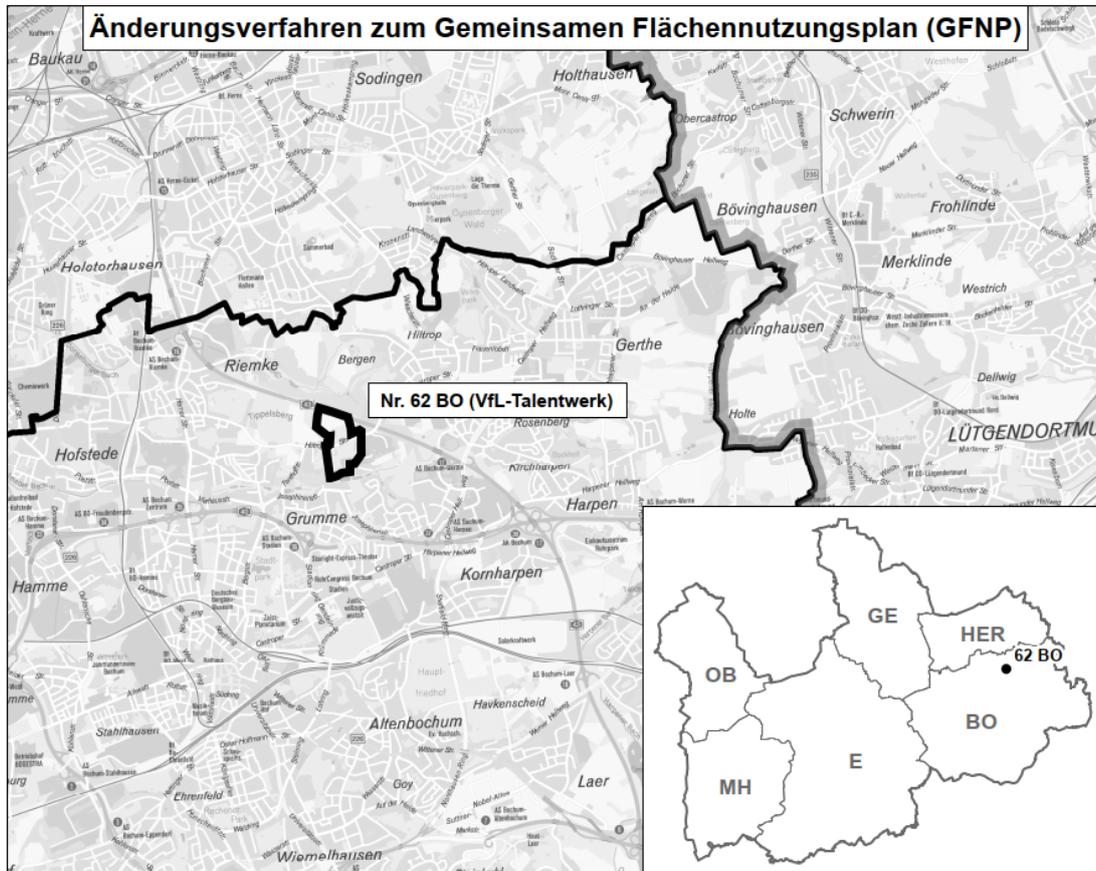
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Öffentlichkeit kann innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum veröffentlichten Änderungsentwurf abgeben.

Im Rahmen des o. g. Änderungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden.

Neben dem Planentwurf mit Begründung sind umweltbezogene Informationen in Form des Umweltberichtes, von Gutachten, Fachbeiträgen sowie Stellungnahmen verfügbar. Darin sind umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen enthalten und werden veröffentlicht:

- Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft; Fläche; Boden; Wasser; Luft; Klima; Mensch, Gesundheit, Bevölkerung; Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe; Natura-2000-/FFH-Gebiete; Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen; Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen.

- Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 1046 - Vfl-Talentwerk -, Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG, Überprüfung des



Der GFNP-Änderungsbereich 62 BO befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Mitte im Stadtteil Grumme. Er umfasst Flächen nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Mit der GFNP-Änderung sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, mit dem Vfl-Talentwerk, dem Nachwuchszentrum des Vfl

Vorkommens planungsrelevanter Tierarten, Konfliktanalyse, Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Schutz planungsrelevanter Tierarten, Kuhlmann & Stucht, Landschaftsplanung – Umweltplanung, Bochum, 04.11.2024.

Die Planunterlagen (Entwurf des Änderungsplans, Begründung mit Umweltbericht, Abwägungssynopse) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit **vom 30.06. bis 30.07.2025 (einschließlich)** im Internet veröffentlicht.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen sowie der Inhalt der Bekanntmachung können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr <http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html> eingesehen werden und sind darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen im o. g. Zeitraum öffentlich zur Verfügung gestellt. Sie können in der Stadt Oberhausen an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 009.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Die Termine und Orte für die Bereitstellung der Unterlagen zur Einsichtnahme in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Oberhausen erteilen:

Sebastian Specht
 Telefon: 0208 825-2609
 E-Mail: sebastian.specht@oberhausen.de

Tanja Müller
 Telefon: 0208 825-3332
 E-Mail: tanja.mueller@oberhausen.de

Stellungnahmen zum Entwurf des Änderungsplans, zur Begründung und zum Umweltbericht können während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 30.07.2025 (einschließlich)** insbesondere elektronisch, bei Bedarf aber auch schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Gemeinsamer Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen, E-Mail: geschaeftsstelleGFNP@amt61.essen.de,
- bei der Stadt Oberhausen, Bereich 5-1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, 46145 Oberhausen
- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Oberhausen während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Sofern Sie eine Stellungnahme einreichen, werden die von Ihnen in diesem Rahmen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten bei den Städten der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr 2030 verarbeitet. Weitere Hinweise über die Datenverarbeitung und Ihre Rechte erhalten Sie auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 unter:

<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.05.2025

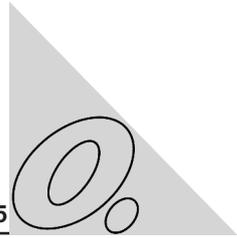
Schranz
 Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide im Stadtteil Schwarze Heide - und des Entwurfs der entsprechenden Aufhebungssatzung**

I. Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planunterlagen

Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.05.2025 mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide im Stadtteil Schwarze Heide - (in Kraft seit dem 23.01.1979) und dem Entwurf der Aufhebungssatzung einverstanden erklärt sowie die Veröffentlichung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 128 mit den Entwürfen der Aufhebungssatzung und der zugehörigen Begründung inklusive des Umweltberichts beschlossen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide im Stadtteil Schwarze Heide - wird deshalb mit der Aufhebungssatzung, der zugehörigen Begründung nebst Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegen-



den umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

17.06.2025 bis 28.07.2025 einschließlich

im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3265 oder -3242).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I, Nr. 394).

Plangebietsabgrenzung:

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 24. Das Gebiet umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 128, welcher den Bereich innerhalb der Hagedornstraße, Roßbachstraße und Biefangstraße umfasst.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Arten umweltbezogener Informationen in Form von Prüfergebnissen bzw. Gutachten

Folgende Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten mit umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und als Anlage der Begründung bzw. dem Umweltbericht beigefügt:

- Checkliste Klimaschutz (Beurteilung der Klima- und Energieeffizienz der städtebaulichen Planung) vom 25.04.2025.

Umweltbericht

Zur Aufhebung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

- Mensch, insbesondere seine Gesundheit:
- Wohn- und Aufenthaltsqualität durch unmittelbare Nähe zu landwirtschaftlichen Wiesenflächen und angrenzenden Gehölzgruppen
 - Altlastenverdachtsfläche innerhalb des Plangebiets
 - Vorbelastung durch Verkehrslärm
 - Betriebsbereiche von Betrieben, die unter die Seveso III-Richtlinie (sogenannte Störfallbetriebe) fallen
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
- Bebauungsstruktur
 - Pflanzmaßnahmen (Anlage zweier Baumalleen)
 - Planungsrelevante Arten (Artenschutzprüfungen ASP I)



Fläche:
- Flächenverbrauch/Abnahme des Versiegelungsgrades

Boden:
- Bodenverhältnisse
- Bodenbelastungen/Altlasten

Wasser:
- Grundwasserverhältnisse
- Starkregengefährdung und -vorsorge
- Hochwassergefahren und -risiken

Luft und Klima:
- Klimatope
- Luftmassenaustausch sowie Frischluft- und Kaltluftproduktion
- Klimaanpassungskonzept der Stadt Oberhausen
- Umweltzone Oberhausen

Landschaft und Ortsbild

Kultur- und Sachgüter

Wechselwirkungen:
- Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Aufhebung (Nulllösung)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

- Emschergenossenschaft, vom 16.12.2024:
Hinweise auf den rechtlichen Status eines sog. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den Prüfergebnissen und den oben aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist (bis einschließlich 28.07.2025) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erst-

mals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Veröffentlichung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide im Stadtteil Schwarze Heide - nebst Aufhebungssatzung, Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen stimmt mit dem Beschluss des Stadtplanungs- und Mobilitätsausschusses vom 27.03.2025 überein.

2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss am 27.03.2025 gefasste Beschluss zur Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide im Stadtteil Schwarze Heide - nebst Aufhebungssatzung, Begründung, Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 05.06.2025

Schranz
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 - Schul- und Sportzentrum Schwarze Heide im Stadtteil Schwarze Heide:

Die über den Bebauungsplan Nr. 128 festgesetzte Sportanlage in Form einer Doppelturnhalle wurde realisiert. Diese wurde jedoch abweichend vom im Bebauungsplan festgesetzten Standort innerhalb der Fläche, die als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt ist, gebaut. Dies wurde aufgrund der damals bereits bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und der durch die Realisierung der Doppelturnhalle an geplanter Stelle verbundenen Gefährdung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs begründet. Die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz befindet sich derweil noch immer nicht im städtischen Besitz, wird immer noch landwirtschaftlich genutzt und kommt somit ihrer bauleitplanerisch durch den Bebauungsplan Nr. 128 gesicherten Funktion nicht nach. Nach einer Sachstands- und Bedarfsabfrage bei der SBO sowie im städtischen Bereich 2-5/Sport ist die Umsetzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz nicht Teil der dortigen mittel- bis langfristigen Bedarfsplanung.

Die über den Bebauungsplan Nr. 128 als Straßenverkehrsfläche festgesetzte Hagedornstraße ist ebenfalls nicht vollständig im städtischen Besitz, sondern fortwäh-



rend im Privateigentum. Der Ankauf festgesetzter öffentlicher Flächen sollte zunächst auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Erst als letztes Mittel sollte auf die entsprechenden bodenordnerischen Maßnahmen des Baugesetzbuches zurückgegriffen werden. Hinzukommend wurde die geplante beidseitige Pflanzfestsetzung entlang der Hagedornstraße nicht umgesetzt. Der Bebauungsplan sah für die Pilgerstraße als Stichstraße einen Wendehammer vor. Auch hier erfolgte eine Umsetzung bisher nicht.

Nach Sachstands- und Bedarfsabfrage bei dem durch die SBO verwalteten städtischen Immobilienmanagement ist deutlich geworden, dass die Grundschule Schwarze Heide einen erheblichen Erweiterungsbedarf aufweist. Die aktuell vorhandenen Räumlichkeiten reichen für die wachsenden Anforderungen an den langfristigen Schulbetrieb nicht aus. Der Bedarf kann voraussichtlich auch durch das aktuell durch den Bebauungsplan Nr. 128 vorgegebene Baufenster nicht gedeckt werden.

Das Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen, das privatwirtschaftlichen Zwecken dient – Tankstelle und Garagenhof – wird derzeit durch das Bebauungsplanverfahren Nr. 755 – kleine Biefangstraße – überplant und städtebaulich neu geordnet. Im Zuge dessen wird eine neue Wegeverbindung zwischen Grundschule Schwarze Heide und Biefangstraße bereits berücksichtigt.

Die ansässige urbane Landwirtschaft soll insbesondere im Kontext des allgemeinen Trends der sich wandelnden landschaftlichen Gegebenheiten gestärkt und in ihrer Existenz gesichert werden. Die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 128 und der damit verbundene Wegfall der bauleitplanerischen Festsetzung der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz gewährleistet auch bauplanungsrechtlich im Anwendungsbereich des § 35 BauGB eine sinnvolle Grundlage für eine langfristige Perspektive der landwirtschaftlichen Bestandsnutzung dieser Flächen.

Mietspiegel - Stand 1. März 2025 -

Die Stadt Oberhausen hat unter Beteiligung von Interessenvertretern der Vermieter und Mieter einen Mietspiegel über die ortsübliche Vergleichsmiete gemäß § 558 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erstellt.

Der Mietspiegel wird hiermit gemäß § 558 c Abs. 4 BGB veröffentlicht.

Der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von den Interessenvertretern der Vermieter und Mieter anerkannt. Damit sind die Voraussetzungen für einen qualifizierten Mietspiegel erfüllt (§ 558 d Abs. 1 BGB).

Der Mietspiegel ist bei den Bezirksverwaltungsstellen und an den Informationsständen des Rathauses, des Technischen Rathauses sowie des Bert-Brecht-Hauses erhältlich. Außerdem kann er auf der Internetseite der Stadt Oberhausen heruntergeladen werden.

Oberhausen, 27.05.2025

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter für Stadtplanung, Bauen,
Mobilität und Umwelt

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Oberhausen hat gemäß § 196 (1) des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung durchschnittliche Lagewerte für den Boden (**Bodenrichtwerte**) für den Bereich der Stadt Oberhausen ermittelt.

Die Bodenrichtwerte einschließlich der Richtwertzonen für den Bereich der Stadt Oberhausen wurden zum Stichtag 01.01.2025 ermittelt und am 13.03.2025 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte werden in digitaler Form in dem Bodenrichtwertsystem BORISplus.NRW veröffentlicht. Die Bodenrichtwerte können kostenfrei im Internet unter www.borisplus.nrw.de von jedermann eingesehen werden.

Auf das Recht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 (3) BauGB), wird hingewiesen. Es besteht die Möglichkeit, Bodenrichtwertauskünfte bei der Geschäftsstelle zu erfragen oder gegen Gebühr schriftlich zu erhalten.

Oberhausen, 27.05.2025

gez.:

Fabian Rhode
Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Oberhausen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025

Hinweis

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. April 2025 (Amtsblatt für die Stadt Oberhausen vom 15.04.2025, 6/2025 S. 1 ff.) habe ich gem. §§ 24, 71 und 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942), zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Durch Beschluss des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 6. Mai 2025 - VerfGH 30/23.VB-2, wurde § 15a Abs. 1 Kommunalwahlgesetz - KWahlG - für nichtig erklärt, auf den die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen vom 15.04.2025 inhaltlich Bezug nimmt. Die nachfolgende erneute Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen berücksichtigt diese Änderungen. Die Änderungen sind durch durchstreichen kenntlich gemacht.

Aufforderung zur Einreichung von

- I. Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen**
- II. Wahlvorschlägen für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Oberhausen**
- III. Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen**

Gemäß § 24, 71 und 75b Abs. 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. S. 256), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Zimmer 2 und 4 (Untergeschoss), während der Dienststunden von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, kostenlos abgegeben werden.

Parteien und Wählergruppen können über das sog. Parteienmodul des Regio-IT-Rechenzentrums die benötigten Formulare für das Wahlvorschlagsverfahren abrufen und vorab elektronisch direkt an den Fachbereich Wahlen übermitteln. **Dieses Vorgehen ersetzt jedoch nicht die fristgerechte Abgabe der Unterlagen in Papierform.** Nähere Informationen zur Nutzung des Parteienmoduls erhalten Sie beim Fachbereich Wahlen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46a, 46b und 46d des Kommunalwahlggesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 3, 25, 26 und 31 KWahlO sowie der §§ 70, 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Die kreisfreie Stadt Oberhausen bildet das Wahlgebiet, in dem nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a KWahlG mindestens 58 Vertreter, davon 29 in Wahlbezirken, zu wählen sind. Dazu hat der Wahlausschuss am 17. Dezember 2024 das Stadtgebiet Oberhausen in 29 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung ist am 20. Dezember 2024 im Sonderamtsblatt 15/2024 der Stadt Oberhausen öffentlich bekannt gemacht worden.

Ein Verzeichnis der Wahlbezirke mit den dazugehörigen Straßen kann beim Oberbürgermeister - Fachbereich Wahlen -, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

1. Allgemeines

1.1 Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen -, Schwartzstraße 73 (Zimmer 4), 46045 Oberhausen, spätestens bis zum 7. Juli 2025, 18:00 Uhr, eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 7. Juli 2025 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge sind nach § 18 Abs. 3 KWahlG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

1.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste und keine Bezirksvertretungsliste, eingereicht werden. ~~Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV.~~

~~NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Abs. 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (§ 15a Abs. 1 KWahlG).~~

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (§ 15a Abs. 2 KWahlG).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Abs. 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (§ 15 Abs. 3 KWahlG). Für Einzelbewerber gilt § 15a KWahlG mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

1.3 Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreter-/Vertreterinnenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreter-/Vertreterinnenversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste oder der Bezirksvertretungsliste und für die Bestimmung einer Ersatzbewerberin/eines Ersatzbewerbers. Stimmrecht ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreter-/Vertreterinnenversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.



Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreter-/Vertreterinnenversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber sind frühestens ab dem 1. August 2024, die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreter-/Vertreterinnenversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreter-/Vertreterinnenversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreter-/Vertreterinnenversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten und der Bezirksvertretungslisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt Oberhausen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind (vgl. § 26 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 KWahlO); dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Zu I.: Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen

A Allgemeines

1. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten gemäß § 46 d Abs. 1 KWahlG.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/Einzelbewerberin) eingereicht werden. Wer für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam eine Bewerberin/einen Bewerber vorschlagen.

2. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 65 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW).

B Form und Inhalt

1. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.
3. Wahlvorschläge der unter 1. Allgemeines Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 285 Wahlberechtigten der Stadt Oberhausen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungs-

gemäß Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in 1. Allgemeines Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

4. Muss ein Wahlvorschlag gemäß § 46d Abs. 1 KWahlG von mindestens 285 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers und die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c zur KWahlO unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 des Gesetzes zu bestätigen. Der Wahlleiter hat die in Satz 2 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Oberhausen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO, dass sie/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebiets ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

- Eine Bescheinigung der zuständigen (Ober-)Bürgermeisterin/des zuständigen (Ober-)Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO, dass die/der Bewerberin/Bewerber wählbar ist.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder der Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9c zur KWahlO, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt über die geheime Abstimmung nach dem Muster der Anlage 10c zur KWahlO. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

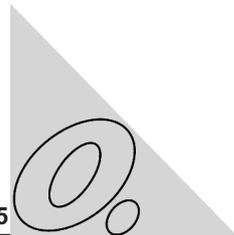
Vu II.: Wahlvorschlägen für die Wahl in Wahlbezirken und aus Reservelisten für die Wahl zum Rat der Stadt Oberhausen

A Wahlvorschläge für die Wahl in Wahlbezirken

1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers.; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und



die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
3. Wahlvorschläge der unter 1. Allgemeines Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers und die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c zur KWahlO unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig.

5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den gemäß § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.3 Abs. 9 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

B Wahlvorschläge für die Reserveliste

1. Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für einer/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf einer Reserveliste aufgestellte/aufgestellten Bewerberin/Bewerber sein soll.

3. Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.

4. Reservelisten der unter 1. Allgemeines Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Oberhausen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG).

5. Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. II A 4. entsprechend.

6. Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen/Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Zu III.: Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen

Rechtsgrundlagen

1. Das Stadtgebiet Oberhausen ist aufgrund des § 35 der Gemeindeordnung NRW in 3 Stadtbezirke eingeteilt.

Der Stadtbezirk Alt-Oberhausen umfasst die Wahlbezirke 01 - 12, der Stadtbezirk Oberhausen-Sterkrade umfasst die Wahlbezirke 13 - 24 und der Stadtbezirk Oberhausen-Osterfeld umfasst die Wahlbezirke 25 - 29.

Für jeden Stadtbezirk ist gemäß § 36 der Gemeindeordnung NRW eine Bezirksvertretung zu bilden. Die 3 Bezirksvertretungen haben nach der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen folgende Mitgliederzahlen:

Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	19 Mitglieder
Bezirksvertretung Oberhausen-Sterkrade	17 Mitglieder
Bezirksvertretung Oberhausen-Osterfeld	15 Mitglieder

2. **Wahlberechtigt** für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (§ 46a Abs. 4 KWahlG).

Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 KWahlG erfüllen, sowie - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindevahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerberin/Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind (§ 46a Abs. 4 KWahlG).

Nicht wählbar ist gem. § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

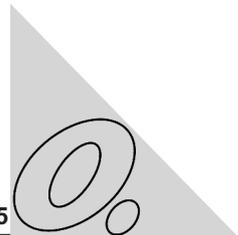
3. Gemäß § 16 Abs. 1 KWahlG müssen die Wahlvorschläge der unter 1. Allgemeines Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen ferner in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen und Oberhausen-Sterkrade von jeweils 50 und im Stadtbezirk Oberhausen-Osterfeld von 28 Wahlberechtigten des Stadtbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46a Abs. 5 KWahlG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen (Anlage 14b zu § 72 KWahlO).

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet der Stadt Oberhausen hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung oder
- b) im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag

bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind (§ 26 Abs. 5 KWahlO).

Eine Bewerberin/ein Bewerber darf, unbeschadet ihrer/seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im



Gebiet der Stadt Oberhausen oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist (§ 46a Abs. 5 KWahlG).

4. Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c zu § 72 Abs. 1 KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen/Beamten und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/einen in dem Listenwahlvorschlag benannte andere Bewerberin/anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag ferner enthalten

- a) den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers,
- b) die laufende Nummer des Listenwahlvorschlages, unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist (§ 72 Abs. 2 KWahlO).

Dem Listenwahlvorschlag sind gem. § 72 Abs. 4 KWahlO beizufügen:

- Die Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO, dass sie/er der Aufstellung zustimmt und dass sie/er für keinen anderen Listenwahlvorschlag in einem Stadtbezirk der Stadt Oberhausen ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
- Eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO, dass die Bewerberin/der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist; einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird,
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 46a Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Oberhausen beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9b gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10b beigegeben werden,

- Sofern sich Beamtinnen/Beamte oder Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie ihre ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält,

- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

5. Muss ein Listenwahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b zu § 72 Abs. 3 KWahlO, die vom Wahlleiter kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Die Vorschriften für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages oder einer Reserveliste gelten sinngemäß.

Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden im Kopf der Formblätter vermerkt.

Oberhausen, 26.05.2025

gez.:

Motschull
- Wahlleiter -

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert am 16. September 2009, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Trage- und Mitführverbot von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierungen, ähnliche sog. Outlaw Motorcycle Gangs und rockerähnlichen Gruppierungen.

Im unter Punkt 3 näher bezeichneten Gebiet ist es untersagt, Bekleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, die mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der (Motorrad-) Gruppierungen **Bandidos MC, Hells Angels MC, Hells Angels MC Charter Hellgate, Satudah MC, Outlaws MC, Gremium MC, No Surrender MC, Mongols MC, Red Devils MC Germany, Support 81, MC Guardians, Chicanos MC, Hermanos MC Germany, The Clan 81, Caballeros MC, Malditos MC, Blood Brothers MC, Crew 45, Brothers MC, Turkos MC, Osmanen BC, Germania SG, Chainbrothers MC, Black Jackets, United Tribuns, Freeway Rider's und SG Germania Oberhausen** versehen sind.

Das Verbot gilt auch für Kleidungsgegenstände, die in Text, Bild oder Zeichen den Namen, das Symbol

oder sonstige Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder Unterstützung der genannten Gruppe, deren Unterstützerguppen, die unter gleichen Colours firmieren oder rockerähnlichen Gruppierungen wiedergeben.

Ferner ist die Wiedergabe der Schriftzüge und Parolen „Respect Few, Fear None“ und „Expect no mercy“ sowie des Signums „1%er“ oder „1%“ in einer Raute und die Bezeichnungen „Outlaw Motorcycle Gang“ oder „Outlaw Motorcycle Club“ verboten.

Beispielhaft sind Symbole der bezeichneten Gruppen als Anlage 1 aufgeführt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich zu folgenden Zeiten:

- von Mittwoch, 18.06.2025, 10:00 Uhr bis Donnerstag, 19.06.2025, 03:00 Uhr,
- von Donnerstag, 19.06.2025, 10:00 Uhr bis Freitag, 20.06.2025, 01:00 Uhr,
- von Freitag, 20.06.2025, 10:00 Uhr bis Samstag, 21.06.2025, 03:00 Uhr,
- von Samstag, 21.06.2025, 10:00 Uhr bis Sonntag, 22.06.2025, 02:00 Uhr,
- von Sonntag, 22.06.2025, 10:00 Uhr bis Montag, 23.06.2025, 01:00 Uhr,
- von Montag, 23.06.2025, 10:00 Uhr bis Dienstag, 24.06.2025, 02:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt in dem wie folgt festgelegten Bereich:

- nördliche Begrenzung: Brandenburger Straße, Eichelkampstraße bis Ecke Holtener Straße, Parkplatz am Bunker (untere sowie obere Ebene), Eugen-zur-Nieden-Ring,
- östliche Begrenzung: Eugen-zur-Nieden-Ring bis Zur Gutehoffnungshütte,
- südliche Begrenzung: Bahnhofstraße bis Ostrampe,
- westliche Begrenzung: Ostrampe.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich zudem aus der Anlage 2 zu dieser Verfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gem. § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird gem. §§ 55, 57, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein Zwangsgeld in Höhe von 500,- € angedroht.

Platzverweis

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung innerhalb des in Ziffer 2 und 3 genannten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches wird bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen ein Platzverbot ausgesprochen werden.

Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):

zu 1 - 3: § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294)

zu 4: § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

Zu 5: §§ 55, 57, 62 und 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19.02.2003, § 112 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010

Sachverhaltsdarstellung/Begründung

Gem. § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) kann die Ordnungsbehörde durch Allgemeinverfügung die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine Allgemeinverfügung ist dann zu erlassen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich nicht an eine Einzelperson, sondern an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet.

Es muss sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung handeln. Dies ist gegeben, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten bei ungehinderter Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit Wahrscheinlichkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung schädigen wird. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Mitglieder von Motorradclubs und rockerähnlichen Gruppierungen, die einzeln und organisiert durch erhebliche Aggressionen und schwerwiegende Gesetzesverletzungen auffallen, treten in der Öffentlichkeit erfahrungsgemäß regelmäßig mit Bekleidungsstücken auf, die mit Abzeichen und Emblemen der jeweiligen Gruppierung versehen sind. Diese Kleidungsstücke werden durchgängig und einheitlich von allen Mitgliedern getragen.

Das uniformgleiche Tragen dieser Bekleidungsstücke erfolgt als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung und dient als Erkennungszeichen, welches sowohl von Mitgliedern desselben Clubs als auch von verfeindeten Clubs registriert wird. Das Tragen solcher Bekleidungsstücke in der Öffentlichkeit führte bereits häufig zur Provokation und schlussendlich auch zur Anwendung massiver Gewalt.

Da das Thema „Rocker“ aufgrund der vielfältigen Berichterstattung in allen Medien sowie der zunehmenden Ansiedlung von Motorradclubs in Oberhausen und Umgebung auch in der breiten Öffentlichkeit stets präsent ist, kommt es durch die Mitglieder der vorgenannten Vereinigungen immer wieder zu Auftritten, die eine massiv einschüchternde Wirkung auf die allgemeine Bevölkerung haben.



Nach Auskunft des Polizeipräsidiums Oberhausen wurden polizeilich folgende Ereignisse in Zusammenhang mit „Rockern“ festgehalten:

Schüsse auf die Wohnung eines Mitglieds des Bandidos MC Oberhausen, 22.01.2012

Unbekannte Täter geben am 22.01.2012 fünf Schüsse auf das Wohngebäude in Oberhausen ab, in dem sich die Wohnung eines Mitglieds des Bandidos MC Oberhausen befindet.

Schießerei am Sterkrader Tor, 24.02.2013

Beim Aufeinandertreffen zwischen mehreren Mitgliedern der Bandidos und Hells Angels kommt es auf dem Parkplatz des Sterkrader Tores zum Einsatz von Schusswaffen, wobei ein Mitglied der Hells Angels lebensgefährlich verletzt wird.

Gefährliche Körperverletzung, Oberhausen Lipperfeld 22, 20.03.2013

Ein Mitglied des MC Saturdarah wird von ca. 6 Mitgliedern des Hells Angels Motorradclubs vor einem Fitnessstudio abgefangen und zusammengeschlagen. Es erleidet erhebliche Augenverletzungen.

Schlägerei in Oberhausen, Marktstraße, 27.03.2013

Nach einer Schlägerei zwischen Jugendlichen aus dem Hells Angels-Umfeld und anderen Jugendlichen eilen weitere Hells Angels-Mitglieder unverzüglich als Unterstützung herbei.

Schlägerei Mellinghofer Straße, Gaststätte, 01.05.2013

Als Türsteher eingesetzte Mitglieder der Hells Angels werden von zwanzig Gästen zusammengeschlagen. Zur Unterstützung der Türsteher kommen einige Mitglieder der Hells Angels hinzu.

Oberhausen, Grenzstraße, 18.06.2013

Der Betreiber einer Gaststätte wird von mehreren Mitgliedern der Hells Angels verbal und körperlich angegangen und dabei leicht verletzt.

07.07.2013

Mehrere Mitglieder der Hells Angels verfolgen ein Mitglied der Bandidos auf Motorrädern, berücksichtigen hierbei weder Verkehrszeichen noch Helmpflicht. Nachdem die Hells Angels-Mitglieder zum Bandido-Mitglied aufschließen, wird dieser von seinem Motorrad getreten und verletzt sich erheblich. Anschließend bedrohen sich beide Parteien mit Stichwaffen.

Schüsse auf PKW eines Mitglieds des Bandidos MC, 10.11.2013

Nach einer Schlägerei in einer Gaststätte im CentrO wird ein Mitglied der Bandidos in seinem Pkw auf der Autobahn A2 verfolgt und mehrfach beschossen. Im Heckbereich werden insgesamt 15 Einschusslöcher festgestellt.

Schüsse auf ein Mitglied des Bandidos MC Westgate, 10.11.2013

Auf ein Mitglied der Bandidos werden ca. 4 Schüsse abgegeben, als dieses mit seinem PKW an einer roten Ampel hält. Dabei wird es von mehreren Projektilen ge-

troffen und erleidet Verletzungen am Hinterkopf und dem linken Lungenflügel.

Festnahme eines Hells Angels MC-Mitgliedes am 21.01.2016

Am 21.01.2016 wurde ein Mitglied des Hells Angels MC in Oberhausen wegen Verdacht des Verstoßes gegen das Waffengesetz festgenommen.

Bei anschließenden Wohnungsdurchsuchungen wurden Schusswaffen und Kriegswaffen mit Munition sichergestellt.

Schießerei auf Hamborner Altmarkt am 04.05.2022

Am 04.05.2022 wurden bei einer Schießerei auf dem Hamborner Altmarkt in Duisburg vier Personen durch Schüsse verletzt. Nach Angaben der Polizei Duisburg waren ca. 100 Personen aus dem Clan- und Rockermilieu an der Auseinandersetzung beteiligt.

Schüsse durch Hells Angels-Mitglieder in Holzwickede am 07.02.2025

Zwei ehemalige Hells Angels-Mitglieder feuerten 60 Schüsse auf das Haus eines führenden Rockers in Holzwickede. Dabei schlugen einige Projektilen nahe eines schlafenden 16-jährigen Mädchens im Erdgeschoss ein. Zwei Tage später begab sich der führende Rocker mit einer ominösen Schussverletzung in ein Krankenhaus in Unna.

Explosion in Bochum am 09.02.2025

In Bochum kam es zu einer Explosion an einem Mehrfamilienhaus.

Explosion in Oberhausen am 10.02.2025

Sprengstoffexplosion am Hauseingang eines Mehrfamilienhauses in Oberhausen-Sterkrade. Es kam zu einer Sachbeschädigung.

Des Weiteren zeigt ein Besuch von 57 Hells Angels-Mitgliedern auf der Düsseldorfer Rheinkirmes im Jahr 2013, dass auch Großveranstaltungen von Mitgliedern der Motorradclubs immer wieder als Rahmen für Machtdemonstrationen und Provokationen missbraucht werden.

Dieser Einschätzung ist zu folgen.

Zur Verhinderung der Austragung derartiger Provokationen und tätlicher Auseinandersetzungen im Rahmen der Sterkrader Fronleichnamskirmes kann die Behörde nach § 14 Abs. 1 OBG die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen.

Das verhängte Verbot ist vorliegend das verhältnismäßige Mittel um die zuvor beschriebenen Gefahr i. S. d. § 14 Abs. 1 OBG abzuwehren.

Das Zeigen von Kennzeichnungen jeglicher Art, die auf die Mitgliedschaft in einem Motorradclub oder einer rockerähnlichen Gruppierung hindeuten, dient den Mitgliedern sowohl als Ausdruck einer gemeinsamen Gesinnung wie auch als Erkennungsmerkmal. Die verwendeten Abzeichen, Embleme und Schriftzüge ermöglichen insbesondere anderen Gruppenmitgliedern eine prompte und sichere Zuordnung zur jeweiligen Gruppierung. Anhand der polizeilich festgehaltenen Ereignisse lässt sich erkennen, dass die Mitgliedschaft in verschiedenen, gegebenenfalls verfeindeten Gruppierungen zu Auseinandersetzungen führen kann. Wird diese

Mitgliedschaft offensichtlich zur Schau getragen, kann dieses Verhalten auf der Gegenseite schwerwiegende Reaktionen bis hin zu Gewaltanwendungen provozieren.

Es ist davon auszugehen, dass das Fehlen von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Gruppierungen die Identifizierung eines Kirmesbesuchers als Rocker oder als Mitglied einer rockerähnlichen Gruppierung deutlich erschwert. Die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern von Motorradclubs und rockerähnlichen Gruppierungen lässt sich dadurch einschränken.

Die Allgemeinverfügungen zu den Veranstaltungen in den Jahren 2014 bis 2024 haben zum gewünschten Erfolg geführt. Positive Erfahrungen mit vergleichbaren Allgemeinverfügungen haben außerdem die Freie Hansestadt Bremen und die Stadt Duisburg gemacht. Das sogenannte Kuttenverbot erweist sich somit als **geeignete Maßnahme**, um die Gefahr der weiteren Eskalation von öffentlich ausgetragener Gewalt durch Mitglieder von Motorradclubs und Mitgliedern von rockerähnlichen Gruppierungen abzuwehren.

Nach einer Gefährdungsbewertung der Polizei ist die Rockerlage in Nordrhein-Westfalen nach wie vor geprägt von Expansionsbestrebungen der Motorradclubs. Damit in Zusammenhang stehen Gefährdungslagen und Gewaltdelikte bis hin zu schwersten Körperverletzungs- und Tötungsdelikten. Dahinter stehen nach polizeilichen Erkenntnissen Konfliktlagen um selbst erhobene Gebietsansprüche und Einflussbereiche.

Es ist auch zukünftig jederzeit mit gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verfeindeter OMCGs und rockerähnlicher Gruppierungen zu rechnen. Dabei entstehen auch Gefahren für Dritte. Eine Beruhigung der Lage ist nicht zu erwarten. Nach polizeilichen Feststellungen sind verschiedene Brennpunkte erkennbar:

- Im Kontext der Expansionsbestrebungen des Saturdarah MC waren im Dezember 2013 mehrere gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen dem Hells Angels MC und dem Saturdarah MC in Aachen festzustellen.
- Das feindschaftliche Verhältnis zwischen dem Bandidos MC und dem Hells Angels MC kann jederzeit aufgrund kurzfristig eskalierender Konfliktlagen zu schwersten Straftaten führen, was zuletzt durch die Verwendung von Schusswaffen am 10.11.2013 in Oberhausen gegen ein Mitglied des Bandidos MC belegt wird.
- Konfliktpotential bietet nach wie vor die Aufspaltung des Hells Angels MC in Nomads Turkey/Turkey Nomads und sogenannte „Old-School“-Anhänger. Der OMCG-interne Konflikt hat sich etwas beruhigt, ist jedoch ungelöst, der Ausgang offen. Mit weiteren Auseinandersetzungen ist auch hier zu rechnen.
- Schwelende Konflikte innerhalb der Hells Angels-Anhängerschaft gipfeln in einer Schießerei in Frankfurt am 05.05.2016, bei der ein Hells Angels-Mitglied zwei Mitglieder des Clubs schwer verletzt.
- Am 07.10.2016 wird der Clubchef der Gießener Hells Angels, Aygün Mucuk, mit mindestens 16 Schüssen umgebracht – Racheakte sind nicht auszuschließen.
- Örtliche Brennpunkte im Zusammenhang mit Aktivitäten von Angehörigen des Hells Angels MC Nomads

Turkey bzw. Hells Angels MC Turkey Nomads bestehen aktuell in Aachen, Bielefeld, Duisburg, Mülheim a. d. R. und Oberhausen.

- Aggressionshandlungen gegen eingesetzte Polizeikräfte sind nicht auszuschließen. Eigensicherungsmaßnahmen sind unbedingt zu beachten.
- In 2021 wurde die Dachorganisation „Bandidos MC Federation West Central“ einschließlich ihrer Teilorganisationen (Chapter) in NRW, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen verboten und aufgelöst. Das Verbot ist durch Urteil des BVerwG vom 19.09.2023 unanfechtbar. Im Herbst 2024 sind mehr als 100 Bandidos zu den Hells Angels übergelaufen, darunter ehemals ranghohe Führungspersonen. Inzwischen haben sich in Teilen NRW neue Bandidos-Chapter gebildet. Durch die Aufnahme von Mitgliedern ehemals verfeindeter Clubs bei den Hells Angels sind interne Auseinandersetzungen nicht ausgeschlossen. Ebenso können durch die Expansionsbestrebungen der Hells Angels und die Neugründung von Bandidos-Chartern Auseinandersetzungen nicht ausgeschlossen werden.
- In 2024 wurde durch OSINT-Recherchen die Gruppierung „SG Germania Oberhausen“ festgestellt. Es ist aktuell kein Clubheim oder ähnliches in Oberhausen festzustellen. Personen mit diesen Kutten konnten in Oberhausen bislang nicht festgestellt werden. Die Gruppierung zeigt in den sozialen Medien eine Nähe zu den Hells Angels.

Auch nach einer Lage- und Gefährdungsbewertung des Landeskriminalamtes NRW Düsseldorf stellen die aufgeführten aktuellen Geschehensabläufe im Bereich Oberhausen, Herne und Essen eine andauernde Konfliktbereitschaft und vorhandenes Konfliktpotential dar.

Nach plausibler polizeilicher Lageeinschätzung ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit von aggressiven Auseinandersetzungen verfeindeter Gruppierungen auf der Sterkrader Fronleichnamskirmes auszugehen, sofern diese auf dem Veranstaltungsgelände aufeinandertreffen sollten und dabei die in Anlage 1 genannten Bekleidungsgegenstände tragen. Diese Auseinandersetzungen können zu massiven Rechtsguts- und Gesetzesverletzungen führen.

Angesichts der bereits stattgefundenen, vorangegangenen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Rocker-Gruppierungen ist insbesondere zu besorgen, dass das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung durch eine Person im Hinblick auf die von der Polizei überzeugend dargelegte grundsätzliche Rivalität zwischen den Gruppierungen, nach der polizeilichen Erfahrung auch gewalttätige Auseinandersetzungen mit einschließt, Angehörige anderer Gruppierungen dazu bewegt, diese Person mit körperlicher Gewalt anzugreifen. Das Zurschaustellen des Namens, des Symbols oder sonstiger Kennzeichnungen einer Zugehörigkeit oder der Unterstützung einer solchen Gruppierung auf der Sterkrader Fronleichnamskirmes gewinnt damit eine Gefahrenqualität, die es zuverlässig abzuwehren gilt.

Das angeordnete Verbot ist hinreichend bestimmt.

Es stellt nur einen – unter den vorgenannten Gründen gerechtfertigten – relativ geringfügigen Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen dar, indem diesem



lediglich nicht gestattet ist, Kleidungsstücke mit den genannten Abzeichen, Emblemen, Kennzeichnungen, Colours und Schriftzügen im Verbotsbereich zu tragen, er sich ansonsten aber in diesem frei bewegen darf. Im Hinblick auf die zu erwartende erhebliche Gefahrenlage im Zusammenhang mit einem uniformierten Auftreten tritt zudem das jeweilige Individualinteresse hinter dem nachhaltigen öffentlichen Interesse an der zuverlässigen Unterbindung der erheblichen Gefahrenlage zurück.

Das mit dieser Entscheidung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr, sie ist geeignet, erforderlich und zudem angemessen, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten und die betroffenen Rechtsgüter und die Rechtsordnung zu schützen. Sie beeinträchtigt den Einzelnen nur minimal. Ein gleichermaßen geeignetes, milderer Mittel steht nicht zur Verfügung. Zudem bietet sich keine weniger einschneidende Maßnahme als das Bekleidungs- bzw. Kennzeichnungsverbot erkennbar an, um die dargelegten Gefahren abzuwehren. Angesichts der hohen Gefahrenlage ist das Verbot auch angemessen und das Verbot für den Einzelnen auch zumutbar.

Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass das Verbot ausschließlich während der in Punkt 3 angegeben Zeiten gültig ist. Zu den übrigen Zeiten ist es nicht wirksam, da dann auch kein erhöhter Besucherverkehr stattfindet. Damit wird der individuellen Freiheit des Einzelnen ausreichend Rechnung getragen.

Es ist daher verhältnismäßig und unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im dringenden Interesse der Gefahrenabwehr geboten bzw. sachgerecht, zum Schutze der Allgemeinheit und hochwertiger Rechtsgüter wie insbesondere der körperlichen Integrität und bedeutsamer Eigentumsgegenstände diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb tritt hier im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse am Tragen dieser Bekleidung klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurück. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotenziale auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur wären.

Im Rahmen der Ermessensausübung und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stellt der Erlass eines Trage- und Mitführverbotes von Bekleidungsstücken mit Abzeichen, Emblemen, Schriftzügen, Colours oder sonstigen Kennzeichnungen der Motorradgruppierung oder rockerähnlichen Gruppierungen eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme dar, um die Gefahr abzuwehren. Das Trage- und Mitführverbot wird ausschließlich auf die Kirmes-tage und auch da nur auf bestimmte Stunden begrenzt. Darüber hinaus gilt das Trage- und Mitführverbot nur in einem räumlich eng begrenzten Bereich. Mildere Mittel zur Abwehr der Gefahr sind nicht erkennbar.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird angeordnet. Ein ggf. eingelegtes Rechtsmittel gegen die getroffene Anordnung hat daher keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt wird, ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Kirmes bereits am 18.06.2025 beginnt und eine Entscheidung in einem evtl. Hauptsacheverfahren gegen die Verfügung wegen der vorliegenden

konkreten Gefahr nicht abgewartet werden kann. Es muss sichergestellt sein, dass die am 18.06.2025 beginnende Kirmes in einem ordnungsgemäßen und für alle Besucher sicheren Rahmen ablaufen kann. Vor diesem Hintergrund muss das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels in Abwägung zu den Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal dem Einzelnen der Besuch der Kirmes nicht verwehrt wird.

Begründung der Zwangsmittelandrohung

Gemäß §§ 55, 57, 60 und 63 VwVG NRW kann zur Durchsetzung eines vollziehbaren Verwaltungsaktes ein verhältnismäßiges Zwangsgeld angedroht werden. Vorliegend ist die Androhung eines Zwangsmittels geboten, um die Befolgung des ausgesprochenen Verbotes im öffentlichen Interesse sicher zu stellen. Der vorliegende Verwaltungsakt ist mit der Androhung der sofortigen Vollziehung versehen und daher vollziehbar. Gegenstand der getroffenen Verfügung ist ein Verbot, mithin eine Unterlassungsverpflichtung. Das Zwangsgeld ist das einzige Zwangsmittel zur Erzwingung derartiger unvertretbarer Handlungen, die nur der Betroffene persönlich vornehmen kann.

Bei der Bemessung der Zwangsgeldhöhe wurde davon ausgegangen, dass nur ein Zwangsgeld in einer spürbaren Höhe geeignet sein wird, die Adressaten dieser Allgemeinverfügung zu einer Befolgung des ausgesprochenen Verbotes zu veranlassen. Der festgelegte Betrag in Höhe von 500,- € ist hierfür ausreichend und im öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit und der Kirmesbesucher im Besonderen angemessen.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Oberhausen als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1

VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft

zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Oberhausen, 02.06.2025

Stadt Oberhausen
 Dezernat 4
 Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Personal und IT
 In Vertretung

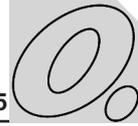
Jehn

Anlage 1: Symbole der bezeichneten Gruppen
 Anlage 2: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches

Anlage 1:

Outlaw Motorcycle Gang (OMCG)

		<p>BANDIDOS MC</p>
		<p>Hells Angels MC</p>
		<p>Satudarah MC</p>
		<p>Outlaws MC</p>
		<p>Gremium MC</p>



		<p>No Surrender MC</p>
		<p>Mongols MC</p>
		<p>Red Devils MC</p>
		<p>Guardians MC</p>
		<p>Support 81</p>
		<p>Chicanos MC</p>

		<p>Hermanos MC</p>
		<p>The Clan 81</p>
		<p>Caballeros MC</p>
		<p>Malditos MC</p>
		<p>Blood Brothers MC</p>
		<p>Crew 45</p>



		<p>Brothers MC</p>
		<p>Turkos MC</p>
		<p>Osmanen BC</p>
<p>ohne Abbildung</p>	<p>SG Germania Oberhausen</p>	

Rockerähnliche Gruppierung / Streetgang

		<p>Black Jackets</p>
		<p>United Tribuns</p>
		<p>Freeway Rider's</p>

Schriftzüge

	<p>Respect Few, Fear None</p>
	<p>Expect no mercy</p>

Signum

	<p>1%er</p>
	<p>1%</p>

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Regelung der Sperrzeiten für die Schank- und Speisewirtschaften, Vergnügungsbetriebe sowie Kirmesveranstaltungen im Gebiet der Stadt Oberhausen (Sperrzeitverordnung) vom 27.05.2025

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsver-ordnung) vom 17. November 2009 (GV. NRW S. 626), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 26.05.2025 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aufhebung der Sperrzeit

(1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird wie folgt aufgehoben:

1. Silvester

für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar;

2. Karneval

für die Nächte der Karnevalstage (Donnerstag/ Freitag, Freitag/Samstag, Samstag/Sonntag, Sonntag/Rosenmontag, Rosenmontag/Dienstag, Dienstag/Aschermittwoch);

3. Tag der Arbeit

für die Nächte zwischen dem 30. April und dem 2. Mai;

4. Sterkrader Fronleichnamskirmes

für die Nacht

a) vom Mittwoch zum Fronleichnamstag

sowie die Nächte

b) nach Fronleichnam (Donnerstag/Freitag, Frei-tag/Samstag, Samstag/Sonntag, Sonntag/ Montag);

jedoch nur für das Gebiet innerhalb der Grenzen:

Im Norden: BAB Köln-Hannover
 Im Westen: BAB Köln-Hannover
 Im Süden: Emscher
 Im Osten: Sterkrader Straße, Wanner Straße, Westerwaldstraße, Antoniestraße, Schwarzwaldstraße, Wasgenwald-straße, Taunusstraße, Dorstener Straße, Fernewaldstraße;

5. Schmachtendorfer Kröößkärmes

für die Nächte

a) vom Freitag zum Samstag
 b) vom Samstag zum Sonntag
 c) vom Sonntag zum Montag

jedoch nur für das Gebiet innerhalb der Grenzen:

Im Norden: Stadtgrenze Dinslaken
 Im Westen: Emmericher Straße, Weseler Straße
 Im Süden: Emmericher Straße, Weseler Straße
 Im Osten: BAB Köln-Hannover, BAB Oberhausen-Wesel;

6. Königshardter Wottelkirmes

für die Nächte

a) vom Freitag zum Samstag
 b) vom Samstag zum Sonntag
 c) vom Sonntag zum Montag

jedoch nur für das Gebiet innerhalb der Grenzen:

Im Norden: Neukölnler Straße in Verlängerung Buchenbach bis Stadtgrenze
 Im Westen: BAB Oberhausen-Wesel
 Im Süden: BAB Köln-Hannover
 Im Osten: Stadtgrenze Bottrop

(2) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten wird allgemein für das Stadtgebiet Oberhausen für Theater und Kinos aufgehoben. Die Regelung der Sperrzeit in § 3 Abs. 3 S. 3 Gewerberechtsverordnung für öffent-liche Vergnügungsstätten bleibt unberührt.

(3) Die unter Absatz (1) und (2) aufgeführten Ausnah-men von den Bestimmungen über Sperrzeiten gelten nicht für Betriebe oder deren Teilbereiche, bei denen durch einen gesonderten Verwaltungsakt eine ander-weitige Regelung getroffen wurde.

§ 2

Verkürzung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen wird für die jährlich stattfindenden Kirmessen hinsichtlich des Be-ginns der Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

1. Sterkrader Fronleichnamskirmes

a) für die Nacht vom Mittwoch zum Fronleichnamstag auf 02:00 Uhr,
 b) für die Nacht vom Samstag zum Sonntag auf 01:00 Uhr,
 c) für die übrigen Veranstaltungstage auf 24:00 Uhr.

2. Schmachtendorfer und Königshardter Kirmes

für alle Veranstaltungstage auf 24:00 Uhr.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.



Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde
Oberhausen, 27.05.2025

Daniel Schranz
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl von Mitgliedern zur Bildung des Integrationsrates in Oberhausen gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW

Gemäß § 5 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen (Wahlordnung) vom 28.04.2025 fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen auf.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Integrationsrat gilt § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024. Nach § 27 Abs. 11 der GO NRW gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend für die Wahl zum Integrationsrat. Im Übrigen gelten die Regelungen der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen vom 28.04.2025 (Wahlordnung).

Nach § 7 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen besteht der Integrationsrat aus 31 Mitgliedern. Hiervon werden 21 Mitglieder nach den Bestimmungen des § 27 GO NRW gewählt. Einzelheiten zur Wahl dieser Personen regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Oberhausen.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt bis zur Höchstzahl 21. Am Verhältnis-

ausgleich nehmen alle gültigen Stimmen, die auf die Einzelbewerber und die Listenwahlvorschläge abgegeben worden sind, teil. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Zur Stimmabgabe ist das Wahlgebiet in 10 Stimmbezirke eingeteilt worden. Ein Straßenverzeichnis kann beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73 (Zimmer 2), 46045 Oberhausen, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Terminvereinbarung kann kurzfristig schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Herr Kropp
Tel.: 0208 825-2019
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

Schriftliche Terminanfragen können gesendet werden an:

Stadt Oberhausen
FB 4-6-40/Wahlen
Schwartzstraße 73
46045 Oberhausen

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerber/innen sind.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Abs. 3 Satz 1 der GO NRW sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, wenn sie sich am Wahltag seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Herausgeber:

Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,

Pressestelle und Virtuelles Rathaus,

Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,

Telefon 0208 825-2116

Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,

Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro

das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

Ort und Zeit der Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen beim Wahlleiter - Fachbereich Wahlen -, Schwartzstr. 73 (Zimmer 7), 46045 Oberhausen, **spätestens bis 07.07.2025, 18:00 Uhr**, eingereicht werden (§ 5 Abs. 8 Wahlordnung). Die Wahlvorschläge sollten aber nach Möglichkeit frühzeitig vor dem 07.07.2025 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Vorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden (§ 5 Abs. 1 Wahlordnung). Listenvorschläge müssen von der Leitung der einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass diese einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt, und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist (§ 5 Abs. 3 Wahlordnung). Listenvorschläge und Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen müssen von mindestens 1 von Tausend, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Diese Angaben sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlags durch den/die wahlberechtigte/n Wahlbewerber/in ist zulässig. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/des Unterzeichners bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag ist auf einem Formblatt einzureichen, das der Fachbereich Wahlen bereithält.

- a) Der Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- b) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, Beruf, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift sowie E-Mail-Adresse, Telefonnummer und die Staatsangehörigkeit der Wahlbewerber/des Wahlbewerbers enthalten.
- c) Als Bewerber/in einer Gruppe von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) kann nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung dieser Gruppe hierzu gewählt worden ist.
- d) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- e) In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

f) Die Formblätter zur Unterstützung eines Listenvorschlags und eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin werden auf Anforderung durch den Fachbereich Wahlen kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist die Bezeichnung des Wahlvorschlags anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

g) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke sind beim Oberbürgermeister - Fachbereich Wahlen - Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen (Zimmer 7), während der Dienstzeit zu erhalten. Die Terminvereinbarung kann kurzfristig schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter folgenden Kontaktdaten erfolgen:

Herr Wening
Tel.: 0208 825-2910
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

oder

Herr Kropp
Tel.: 0208 825-2019
E-Mail: wahlen@oberhausen.de

Schriftliche Terminanfragen können gesendet werden an:

Stadt Oberhausen
FB 4-6-40/Wahlen
Schwartzstraße 73
46045 Oberhausen

Die Bescheinigung über das Wahlrecht, die Wählbarkeit und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei.

Oberhausen, 10.06.2025

gez.:

Motschull
- Wahlleiter -
